

Verordnung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Hansestadt Uelzen (Bewohnerparkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 5. März 2003 (BGBl. I, S. 310, 919) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 10 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds, GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 1 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 204, S. 249) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Verordnung erlassen:

§1

Gebührenpflicht für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen

Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkausweise) erhebt die Hansestadt Uelzen Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden. Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkstandes innerhalb der Bewohnerparkzone.

§2

Gültigkeitsdauer

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für eine Dauer eines Jahres oder von sechs Monaten beantragt werden.
- (2) Die Dauer beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.

§3

Gebührenhöhe

- (1) Für ein Jahr beträgt die Gebühr für die Ausstellung 90 Euro.
- (2) Für sechs Monate beträgt die Gebühr für die Ausstellung 45 Euro.
- (3) Die Gebühr für das Ausstellen eines Ersatzdokumentes oder eines neuen Bewohnerparkausweises aufgrund einer Änderung (z. B. Kennzeichenwechsel) beträgt 10,00 €.

§4

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§5

Gebührenschild

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 - a. die den Antrag gestellt hat;
 - b. die die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
 - c. die für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Uelzen, den 17.06.2024

Hansestadt Uelzen

Der Bürgermeister

Gez. Unterschrift

Jürgen Markwardt